



Amtsgericht Warendorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Warendorf
auf die mündliche Verhandlung vom 01. Dezember 2009
unter Setzung einer Erklärungsfrist bis zum 18. Dezember 2009
durch den Richter am Amtsgericht Hornung
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen aus Warendorf, steht mit dem Beklagten als Endverbraucher in einer vertraglichen Beziehung über die Versorgung von dessen Haushalt mit Erdgas und Warmwasser, über deren Inhalt und Einzelheiten die Parteien streiten. Ursprünglich hatte der Beklagte mit einem „Antrag zur Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ vom 25.04.1997 an die VEW Energie Aktiengesellschaft, wegen deren Einzelheiten auf die Anlage 1 zum Protokoll vom 01.12.2009 verwiesen wird, die Inbetriebnahme eines Gas-Heizkessels mit Warmwasserbereitung gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen der VEW Energie“ beantragt. Mit einem mit „Versorgungsvertrag“ überschriebenen Schreiben vom 07.05.1997, wegen dessen Einzelheiten auf die Anlage 5 zum Protokoll vom 01.12.2009 verwiesen wird, teilte die VEW Energie AG, Bezirksdirektion Münster, dem Beklagten mit, die Energielieferung (Gas) für die (noch heute aktuelle) Verbrauchsstelle werde nach der „Preisregelung Stand: 01.01.97 bei Gas Sonderabkommen II“ zu einem Verbrauchspreis von 3,90 Pf/kWh und einem Festpreis von 330,00 DM/Jahr bei einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh durchgeführt. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Grundlage des Vertrages und der Abrechnung sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen – AVBElt/AVBGas – einschließlich der ergänzenden Bedingungen der VEW ENERGIE sowie die Allgemeinen Tarife – AT – und bei Sonderabkommen die besonderen Bedingungen hierzu,

die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.“ In den ab dem 01. Januar 1997 gültigen „Bedingungen zum Sonderabkommen über die Lieferung von Gas“ der VEW ENERGIE AG heißt es in den Ziffern 2.2 bis 2.6 auszugsweise wörtlich:

„2.2

Preisregelung S II

Der Jahresgrundpreis beträgt 330,00 DM

Der Arbeitspreis beträgt 3,9 Pf/kWh

Bei einem Jahresverbrauch über 50.000 kWh

2.3

.....

2.4

Die Preise nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind an den Grundpreistarif für „Anderen Bedarf“ der ab 1. Januar 1997 gültigen Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas der VEW ENERGIE gebunden. Ändert sich der Grundpreis des Tarifs, so ändern sich auch die Grundpreise des Sonderabkommens im gleichen Verhältnis, ändert sich der Arbeitspreis dieses Tarifs, so ändern sich die Arbeitspreise des Sonderabkommens um den gleichen Betrag.

2.5

VEW ENERGIE ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine sich nach Ziffer 2.4 ergebende Gaspreisänderung zu machen. Eine solche Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntgabe im Zusammenhang mit der Änderung der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas erfolgen.

2.6

Ist der Kunde mit einer Preisanpassung nicht einverstanden, so kann er das Sonderabkommen mit zweiwöchiger Frist zum Ende des der öffentlichen Bekanntgabe der geänderten Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas folgenden Kalendermonats kündigen.“

Wegen der Einzelheiten wird auf die Auskunft der RWE vom 07.12.2009 verwiesen.

In dem „Berechnungsnachweis über Gasverbrauch“ der VEW ENERGIE AG an den Beklagten vom 07.01.1998 erfolgte die Abrechnung gemäß „Preisregelung S II, Bestabrechnung innerh. des Sonderabkommens“. Ab dem 01.01.1998 übernahm die Klägerin gemäß vertraglichen Vereinbarungen mit der VEW ENERGIE AG die Gasversorgung in Warendorf. Mit Schreiben an den Beklagten vom 12.01.1998, überschrieben mit „Versorgungsvertrag“, informierte die Klägerin den Beklagten, dass die Abrechnung des Verbrauchs analog zu den Preisregelungen der VEW ENERGIE AG erfolgen werde. Die in demselben Schreiben aufgeführten Abrechnungsgrundlagen blieben zunächst identisch mit denjenigen des früheren Schreibens der VEW vom 07.05.1997, außer dass es jetzt hieß: „Preisregelung Stand: 01.01.98 bei Gas Sonderabkommen II“. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 2 (Rückseite) des Protokolls vom 01.12.2009 verwiesen.

Im Jahr 2000 fusionierte die VEW ENERGIE AG mit der RWE AG, in deren „Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Sonderkunden (AVB-SK)“ (Anlage 4 zum Protokoll vom 01.12.2009) es u. a. heißt:

„§ 1 Geltungsbereich

1.
2.

Ändern sich die allgemeinen veröffentlichten Tarifpreise (Haushalte und Gewerbe) der RWE Westfalen-Weser-Ems, so ist RWE Westfalen-Weser-Ems berechtigt, die Vertragspreise angemessen zu ändern. Die Änderungen werden wirksam mit der öffentlichen Bekanntgabe der geänderten Preise ab dem in der Bekanntgabe angegebenen Zeitpunkt. RWE Westfalen-Weser-Ems ist berechtigt, bei der Preisänderung neue Preisschlüssel zu bilden bzw. bestehende Preisschlüssel aufzugeben.

§ 32 Kündigung

1.
2. Ändern sich die Preise, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.“

Der Beklagte bezieht von der Klägerin Erdgas, welches diese wiederum seit Ende 1997/Anfang 1998 von der RWE AG bezieht aufgrund verschiedener Verträge, wegen deren Einzelheiten auf die auszugsweisen Anlagen K 24 bis K 30 zum Schriftsatz der Klägerin vom 06.07.2009 verwiesen wird. Die Verträge enthielten bzw. enthalten jeweils eine Koppelung der Arbeitspreise an die Entwicklung von Heizölpreisen. In den Jahren 2003 und 2004 berechnete die Klägerin dem Beklagten als Arbeitspreis für ihre Gaslieferungen nach dem Tarif „Naturgas Optimo Maxi Plus“ netto 3,362 Cent/kWh. Der Beklagte beglich die Jahresabrechnungen. Zum 01.01.2005 erhöhte die Klägerin den Arbeitspreis um netto 0,500 Cent/kWh auf netto 3,862 Cent/kWh, zum 01.10.2005 um netto 0,350 Cent/kWh auf netto 4,212 Cent/kWh, zum 01.01.2006 um netto 0,500 Cent/kWh auf netto 4,712 Cent/kWh und zum 01.10.2006 um netto 0,500 Cent/kWh auf 5,212 Cent/kWh. Zum 01.04.2007 senkte sie den Arbeitspreis um netto 0,250 Cent/kWh auf 4,962 Cent/kWh und zum 01.09.2007 um netto 0,250 Cent/kWh auf 4,712 Cent/kWh. Anschließend erhöhte die Klägerin die Arbeitspreise wiederum zum 01.01.2008 um 0,300 Cent/kWh auf 5,012 Cent/kWh und zum 01.04.2008 um 0,250 Cent/kWh auf 5,362 Cent/kWh. Der Grundpreis des berechneten Tarifs blieb konstant bei netto 12,00 € pro Monat. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 17.10.2008 und die Anlagen K 5 bis K 14 verwiesen.

Der Beklagte beanstandete und widersprach mit Schreiben vom 04.01.2005, wegen dessen Einzelheiten auf Anlage K 4 zur Klageschrift verwiesen wird, der Erhöhung des Gas- und Wasserpreises zum 01.01.2005. Bezüglich der Preiserhöhung vertrat er die Ansicht, diese genüge nicht der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB. Daher forderte er die Klägerin zur Offenlegung und Begründung ihrer Preiskalkulation auf. Der Beklagte leistete daraufhin nicht mehr in der von der Klägerin verlangten Höhe seine Abschlagszahlungen und beglich auch ausstehende Restbeträge der Jahresabrechnungen für 2006 und 2007 nicht. Gegenüber den von der Klägerin mit ihren Rechnungen verlangten Beträgen war der Beklagte mit der Zahlung von insgesamt 1.983,10 € für die Zeit vom 01.01.2006 bis einschließlich August 2008 in Rückstand. Für die weiteren Einzelheiten hinsichtlich der Zahlungsrückstände des Beklagten wird auf die Kopien der Jahresrechnungen vom 15.01.2007 und 15.01.2008 sowie auf die Kopie des Ausdrucks der Zahlungen von 2008, Anlagen K 1 bis K 3 der Klageschrift, verwiesen. Der Beklagte zahlte gemäß Begleitschreiben vom 22.09.2008, wegen

dessen Einzelheiten auf die Anlage 1 zum Protokoll vom 27.01.2009 verwiesen wird, am 23.09.2008 an die Klägerin 400,00 €, verweigerte jedoch den Ausgleich der weiteren Rückstände. Die Klägerin beauftragte zwischenzeitlich das Wirtschaftsprüfungsunternehmen EversheimStuible Treuberater GmbH mit der Überprüfung der Angemessenheit der Gasverkaufspreise für den Referenzzeitraum vom 01.01.2004 bis 30.09.2007. Wegen des Ergebnisses wird auf deren Bescheinigung vom 03. April 2008, Anlage K 15 zur Klageschrift, verwiesen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte sei allgemeiner Tarifkunde. Die Preiserhöhungen der Arbeitspreise seien ausschließlich durch Erhöhungen der Bezugskosten von der RWE Westfalen-Weser-Ems AG veranlasst worden, denen keine Ersparnisse in sonstigen Bereichen ihres alleinigen Geschäftsfelds Gasversorgung gegenüber stünden. Die Gaspreiserhöhungen beruhten auf ihrem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht aus § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. jetzt § 5 Abs. 2 GasGVV und entsprächen, wie die Bescheinigung des von ihr eingeschalteten Wirtschaftsprüferunternehmens EversheimStuible Treuberater GmbH zeige, der Billigkeit nach § 315 BGB.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.983,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, dem 19.11.2008, zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung vom 27.01.2009 hat die Klägerin die Klage wegen der gezahlten und unberücksichtigt gebliebenen 400,00 € in dieser Höhe zurückgenommen und nur noch die Zahlung von 1.583,10 € nebst Zinsen beantragt. Der Beklagte hat erklärt, dass die gezahlten 400,00 € auf seine Kürzungen im Jahr 2007 verrechnet werden sollten. Auf Grund ihrer Gasabrechnung an den Beklagten vom 15.01.2009 und einer weiteren Bescheinigung der EversheimStuible Treuberater GmbH vom 27.02.2009, wegen deren Einzelheiten auf die Anlagen K 17 und K 20 verwiesen wird, hat die Klägerin die Klage sodann auf insgesamt 2.019,40 € erhöht.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.019,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die sachliche Zuständigkeit des Gerichts und ist insoweit der Auffassung, das Gericht sei wegen der zu entscheidenden energierechtlichen und kartellrechtlichen Vorfragen unzuständig. Er behauptet, Sondertarifikunde der Klägerin zu sein, und hält die Gaspreiserhöhungen sowohl nach den allgemeinen Verordnungen für unbillig als auch nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervertragskunden für unwirksam.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen und einer Auskunft der RWE AG. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 20.10.2009 und die Auskünfte vom 07.12.2009, 08.12.2009 und 11.12.2009 nebst Anlagen verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und der zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach der teilweisen Rücknahme und teilweisen Erhöhung rechtshängige Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Hinsichtlich der nachträglichen Klageerhöhung hat sich der Beklagte in der mündlichen Verhandlung gemäß den §§ 263, 267 ZPO rügelos zur Sache eingelassen.

Zudem ist das erkennende Gericht entgegen der Auffassung des Beklagten für die Entscheidung des Rechtsstreits sowohl sachlich zuständig gem. § 23 Nr. 1 GVG als auch örtlich zuständig entsprechend § 22 GasGVV (Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz), im Übrigen örtlich zuständig gem. § 29

ZPO, da gemeinsamer Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus Energieversorgungsverträgen der Ort der Energieabnahme ist (BGH, NJW 2003, 3418), hier der Wohnort des Beklagten in § 22 GasGVV bestimmt als speziellen Gerichtsstand für beiderseitige Verpflichtungen aus Erdgasgrundversorgungsverträgen den Ort der Gasabnahme; dies muss in entsprechender Anwendung auch für Sondervertragskunden gelten, so dass insoweit ebenfalls der Wohnort des Beklagten in maßgeblich ist.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ergibt sich weder aus energiewirtschaftsrechtlichen noch aus kartellrechtlichen Vorfragen die sachliche Sonderzuständigkeit eines anderen Gerichts. Zum einen greift nicht die Zuständigkeit der Landgerichte aus § 102 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Es handelt sich vorliegend nämlich gerade nicht um eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit, die sich aus dem EnWG selbst ergibt. Solche Rechtsstreitigkeiten setzen ein Klagebegehren voraus, für welches die Normen des EnWG streitentscheidend sind. Vorliegend streiten die Parteien um Zahlungsverpflichtungen aus einem Gasversorgungsvertrag, also um eine Kaufpreisforderung im Sinne des § 433 Abs. 2 BGB (vgl. zur Einordnung von Gasbezugsverträgen als Kaufverträge OLG Hamm, I - 19 U 52/08, Urteil vom 29.05.2009, Seite 10). Insbesondere die §§ 36, 37 EnWG sind nicht streitentscheidend für das vorliegende Klagebegehren. Es geht in dem zu entscheidenden Rechtsstreit nicht um den Streit über den Abschluss eines Grundversorgungsvertrags, sondern vielmehr um die Frage der Ansprüche aus einem bereits bestehenden Versorgungsvertrag.

Eine sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ergibt sich auch nicht aus § 102 Abs. 1 Satz 2 EnWG, denn der vorliegende Rechtsstreit berührt keine rechtlichen Vorfragen, die ganz oder teilweise nach dem EnWG zu entscheiden sind. Vorliegend betrifft der Rechtsstreit vielmehr die Regelungen der §§ 315 BGB, 4 AVBGasV, 5 GasGVV und der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gasbezugs-sonderkunden (s. u.).

Soweit der Beklagte schließlich seine Zuständigkeitsrüge nach den §§ 102, 108 EnWG i. V. m. § 1 KonzentrationsV NRW im Schriftsatz vom 17.04.2009 auf aus seiner Sicht zu entscheidende kartellrechtliche Vorfragen stützt, greift auch dies nach Auffassung des Gerichts nicht durch. Grundsätzlich ergibt sich insbesondere keine

kartellrechtliche Vorfrage aus § 315 BGB in direkter oder analoger Anwendung i. V. m. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 EnWG, wenn die Parteien über Zahlungsverpflichtungen streiten (OLG Köln, 8 W 80/07, Beschluss vom 24.10.2007). Vorliegend handelt es sich nur um einen Rechtsstreit über Zahlungsverpflichtungen eines einzelnen Gaskunden gegenüber einem Gasversorger und nicht um einen Rechtsstreit über wettbewerbswidrige Preisabsprachen. Jedenfalls aber enthält der Schriftsatz des Beklagten vom 17.04.2009 nebst Belegen keine hinreichend substantiierten Angaben für einen konkreten, etwa nachzugehendem Verdacht, dass die vertraglichen Gasbezugsverträge zwischen den vorliegend allein entscheidenden Beteiligten, nämlich der Klägerin und der RWE Westfalen-Weser-Ems AG in Dortmund, wettbewerbsrechtliche, insbesondere kartellrechtliche Vorschriften verletzen könnten. Nach der auszugsweisen Vorlage dieser allein maßgeblichen Verträge durch die Klägerin hat sich der Beklagte nicht konkret mit deren Inhalt auseinandergesetzt; die Vorlage von Urteilen, Bescheiden, Aufsätzen und Schreiben zu kartellrechtlichen Vorgängen, die allesamt andere Beteiligte betreffen, vermögen demgegenüber nicht einen in der Sache zu prüfenden Verdacht wettbewerbswidrigen Verhaltens der vorliegend maßgeblichen Beteiligten zu begründen.

In der Sache selbst ist die Klage allerdings unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises für die Gasversorgung vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2008 in Höhe von 2.019,40 € aus § 433 Abs. 2 BGB – der einzigen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage (zum Kaufvertragscharakter des Gasbezugsvertrages s. o.) - zu. Es lässt sich im Ergebnis nämlich nicht feststellen, dass die Klägerin die dem Vertrag der Parteien zugrunde liegenden Gaspreise seit dem 01.01.2006 wirksam erhöht hat:

Zwar steht auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund des nicht angegriffenen betriebswirtschaftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Betriebswirt, zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die streitgegenständlichen Gaspreiserhöhungen der Klägerin unter Beachtung der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (VIII ZR 36/06, Urteil vom 13.06.2007, NJW 2007, S. 2540 ff., und VIII ZR 138/07, Urteil vom 19.11.2008) betriebswirtschaftlich notwendig und grundsätzlich rechtlich und tatsächlich billig im

Sinne des § 315 BGB waren, sodass diese Preiserhöhungen im Rahmen des einseitigen Leistungsbestimmungsrechts der Klägerin gemäß den §§ 315 Abs. 1 BGB, 10 Abs. 1 und 3 EnWG in der Fassung vom 24.04.1998 (bzw. jetzt den §§ 36 Abs. 1, 39 Abs. 1 EnWG vom 07.07.2005) i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV vom 21.06.1979 (jetzt § 5 Abs. 2 GasGVV) grundsätzlich *gegenüber allgemeinen Gastarifikunden* gerechtfertigt waren.

Allerdings kann die Klägerin ihre in Streit stehenden Preiserhöhungen in dem vorliegenden Fall ausnahmsweise nicht auf die genannten Normen stützen, denn diese werden in dem Vertragsverhältnis mit dem Beklagten, das das Gericht als Erdgassondervertrag und nicht als allgemeinen Erdgastarifvertrag einordnet (näher s. u.), durch die im Tatbestand zitierten Preisanpassungsklauseln in den allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden: AGB) für Sonderkunden verdrängt bzw. überlagert. Insoweit geht das erkennende Gericht mit der jüngsten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung (BGH, NJW 2009, S. 2667 ff.; BGH, VIII ZR 320/07, Urteil vom 28.10.2009; OLG Hamm, I - 19 U 52/08, Urteil vom 29.05.2009), die sich mit der durchgeführten Beweisaufnahme durch Gutachteneinholung zeitlich überschneiden hat, davon aus, dass Preiserhöhungen auf Grund solcher Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen unwirksam sind, die eine Auslegung zulassen, dass sie für den Energieversorger nur ein Recht auf einseitige Preiserhöhungen, nicht aber eine korrespondierende Pflicht zu Preissenkungen beinhalten, und/oder in ihrer Auslegung den Maßstab und den Umfang der jeweiligen Erhöhung (oder Senkung) nicht hinreichend klar regeln. Vorliegend beruhen die streitigen Preiserhöhungen nach Auffassung des Gerichts auf in den Sonderkundenvertrag der Parteien einbezogenen Preisanpassungsklauseln, die unwirksam sind, da sie einer Überprüfung am Maßstab der §§ 305 ff. BGB unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung nicht standhalten:

Im Ausgangspunkt geht das Gericht bei der gebotenen Auslegung am Maßstab der §§ 133, 157 BGB davon aus, dass die Parteien entgegen der Behauptung der Klägerin und entsprechend der Behauptung des Beklagten ein Sondergasbezugsvertrag und kein Vertrag über den Gasbezug nach allgemeinen Tarifen verbindet. Hierfür sprechen vom objektiven Empfängerhorizont des Beklagten aus betrachtet eindeutig und unmissverständlich die schriftlichen Vertragsunterlagen: Der Gasversorgungs-

vertrag für die aus dem Rubrum ersichtliche Abnahmestelle des Beklagten kam ursprünglich auf Grund des schriftlichen Antrags des Beklagten an die Rechtsvorgängerin VEW ENERGIE AG vom 25.04.1997 zustande, in dem nicht nur auf die AVBGasV, sondern auch auf die „Ergänzenden Bedingungen der VEW Energie“ Bezug genommen wird. In ihrem mit „Versorgungsvertrag“ überschriebenen Antwortschreiben vom 07.05.1997 hat die VEW ENERGIE AG ebenso eindeutig und ausdrücklich die Preisregelung bei Gas zum 01.01.1997 gemäß dem „Sonderabkommen II“ sowie neben der AVBGasV die ergänzenden Bedingungen der VEW ENERGIE für Allgemeine Tarif und bei Sonderabkommen die besonderen Bedingungen zur Vertragsgrundlage gemacht. Entsprechend ist auch die erste Jahresabrechnung der VEW vom 07.01.1998 nach dem Sonderabkommen S II erfolgt. Praktisch zeitgleich, nämlich mit Schreiben „Versorgungsvertrag“ vom 12.01.1998, ist die Klägerin in das streitgegenständliche Vertragsverhältnis eingetreten und hat den Beklagten ausdrücklich auf den Fortbestand der *Preisregelung für Gas nach dem Sonderabkommen II*, Stand jetzt 01.01.1998, und die Abrechnung des Verbrauchs „*analog zu den Preisregelungen der VEW ENERGIE AG*“ hingewiesen. Soweit sich die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 18.05.2009 und 13.12.2009 darauf beruft, tatsächlich seien bereits nach der damaligen Preisgestaltung die seinerzeit vereinbarten Tarife trotz der oben genannten Bezeichnungen allgemeine Tarife und keine Sondertarife gewesen, vermag das Gericht dieser Argumentation nicht zu folgen: Ausweislich der oben genannten Unterlagen und der Auskunft der RWE AG vom 07.12.2009 gab es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 1997 *sowohl allgemeine* ergänzende Bedingungen der VEW ENERGIE AG – ohne ausdrückliche Preisanpassungsklausel - *als auch* „Bedingungen zum *Sonderabkommen* über die Lieferung von Gas“ – mit der oben zitierten Preisanpassungsklausel in Ziffer 2.4. Da vorliegend von diesen beiden alternativen AGB gerade ausdrücklich die Sonderbedingungen und nicht die allgemeinen ergänzenden Bedingungen in den jeweils mit „Versorgungsvertrag“ überschriebenen Schreiben der VEW vom 07.05.1997 und der Klägerin vom 12.01.1998 in Bezug genommen worden sind, musste und durfte der Beklagte von seinem objektiven Empfängerhorizont aus betrachtet davon ausgehen, er sei nicht allgemeiner Tarifikunde, sondern Sondervertragskunde der Klägerin. Hierfür spricht auch, dass in der ersten Abrechnung der VEW ENERGIE AG vom 07.01.1998 (Anlage 2 zum Protokoll vom 01.12.2009) genau der Grundpreis von 330,00 DM pro Jahr und der Arbeitspreis von 3,90 Pf/kWh abgerechnet werden, die nicht in den allgemeinen Tarifen, sondern in

der Ziffer 2.2 („Preisregelung S II) der „Bedingungen zum Sonderabkommen“ niedergelegt sind. Im Übrigen ergibt die Preisanpassungsklausel in Ziffer 2.4, wonach die Grund- und Arbeitspreise der Ziffern 2.1 und 2.2 der „Bedingungen zum Sonderabkommen“ an die Grund- und Arbeitspreise der allgemeinen Tarife gebunden seien, überhaupt keinen Sinn, wenn der Beklagte von vornherein allgemeiner Tarifikunde sein sollte.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind in den Gassonderkundenvertrag zwischen den Parteien die „Ergänzenden Bedingungen zum *Sonderabkommen* über die Lieferung von Gas aus dem Gasnetz der VEW ENERGIE AG, gültig ab 1. Januar 1997“ (Anlage zur Auskunft der RWE AG vom 07.12.2009) auch wirksam gemäß § 305 BGB – der gemäß Art. 229 Abs. 5 Satz 2 EGBGB ab dem 01.01.2003 anstelle des § 2 AGBG auf bereits begründete Dauerschuldverhältnisse, zu denen auch der hier vorliegende Sukzessivlieferungsvertrag gehört (vgl. OLG Hamm, a. a. O., Seite 13), anwendbar ist – einbezogen worden bzw. die Klägerin ist jedenfalls nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB auf Grund des Verbots des „venire contra factum proprium“ daran gehindert, sich auf die etwa nicht den genannten AGB-Normen genügende Einbeziehung der Preisanpassungsklauseln zu berufen. Zum einen haben sowohl die VEW ENERGIE AG als auch die Klägerin den Beklagten in den oben zitierten Vertragsunterlagen auf die von ihnen verwandten AGB ausdrücklich und erkennbar hingewiesen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) und das Gericht sieht die schriftlich angebotene Übersendung der AGB als zumutbare Möglichkeit der Verschaffung der Kenntnis von deren Inhalt (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB) an. Selbst wenn diese Voraussetzungen aber entgegen der vorliegend vertretenen Auffassung nicht erfüllt sein sollten, kann sich die Klägerin, die einseitige Preiserhöhungen in dem Vertragsverhältnis der Parteien vor dem streitgegenständlichen Zeitraum in Anwendung ihrer AGB durchgeführt hat, auf Grund des Verbots widersprüchlichen Verhaltens nunmehr nicht darauf berufen, in dem streitgegenständlichen Zeitraum ab dem 01.01.2006 stütze sie ihre Preiserhöhungen nicht mehr auf ihre AGB, sondern allein auf die §§ 315 BGB, 10 EnWG, 4 AVBGasV und 5 GasGVV.

Das Gericht vermag insoweit insbesondere auch nicht mit der notwendigen Sicherheit im Sinne des § 286 ZPO festzustellen, dass es zum 01.04.2002 zu einer einvernehmlichen Vertragsänderung zwischen den Parteien gekommen ist, auf Grund de-

rer der Beklagte seitdem als allgemeiner Tarifkunde einzustufen sein könnte. Jedenfalls aber lässt sich nicht feststellen, dass die vorliegend streitentscheidende Preisanpassungsklausel in Ziffer 2.4 der AGB seitdem nicht mehr Bestandteil des Versorgungsvertrages der Parteien sein sollte. Mit dem – erstmals während des gesamten Prozesses in dem Schriftsatz vom 13.12.2009 vorgelegten - an die Klägerin selbst adressierten Musterschreiben vom April 2002 nebst Informationsbroschüre vermag die Klägerin dies bereits nicht substantiiert darzulegen: Aus den Anlagen des Schriftsatzes vom 13.12.2009 ergibt sich weder, dass überhaupt ein solches Anschreiben an die Anschrift des Beklagten versandt worden und diesem tatsächlich zugegangen ist, noch, dass der Beklagte auf geänderte AGB hingewiesen worden ist. Das Preisblatt zum 01.04.2002 hat die Klägerin weder mit der Klageschrift noch mit den Schriftsätzen vom 13.12.2009 und 14.12.2009 vorgelegt; die Preisblätter zum 01.01.2003, 01.01.2005, 01.10.2005, 01.01.2006 und 01.10.2006 (Anlagen K 5 bis K 9) enthalten jeweils keine Hinweise auf geänderte AGB. Zwar weisen die Preisblätter ab dem 01.01.2007 auf die „Ergänzenden Bedingungen der WEV in der jeweils gültigen Fassung“ hin. Abgesehen davon, dass die Klägerin wiederum nicht zu substantiieren vermag, dass der Beklagte die jeweiligen Preisblätter überhaupt tatsächlich erhalten hat, ist es aber auch nicht Aufgabe des Beklagten als Kunden zu ermitteln, welche ergänzenden Bedingungen gerade in welcher Fassung gelten – zumal die Klägerin am Ende ihrer Preisaufstellungen seit dem 01.01.2007 jeweils nur mitteilt, wo Preisblätter und Verordnungen zugänglich sind, nicht aber, wie und wo die ergänzenden Bedingungen der Klägerin eingesehen werden können. Hierdurch konnten die ergänzenden Bedingungen – anders als die Sonderbedingungen zu Beginn des Vertragsverhältnisses im April/Mai 1997 mittels Inbezugnahme in den individuellen schriftlichen Vertragsgrundlagen auf die auf Wunsch zuzusendenden Sonderbedingungen (s. o.) – am Maßstab des § 305 BGB gemessen nicht wirksam abändernd Bestandteil des Versorgungsvertrages der Parteien werden. Insoweit fehlt es insbesondere an hinreichendem Vortrag und Beleg der Klägerin zu Tatsachen, auf Grund derer die „Ergänzenden Bedingungen der VEW ENERGIE AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ vom 01.07.1998 (Anlage zur Auskunft der RWE AG vom 08.12.2009) oder die „Ergänzenden Bedingungen der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (WEV) zur GasGVV“ vom 01.07.2007 (Anlage 6 zum Protokoll vom 01.12.2009), die jeweils keine Preisanpassungsklauseln enthalten, ab dem 01.07.1998 bzw. ab dem 01.07.2007

anstelle der oben genannten, im April/Mai 1997 in den Vertrag mit der VEW und im Januar 1998 in den Vertrag mit der Klägerin einbezogenen AGB Vertragsbestandteil geworden sein könnten. Aus sämtlichen vorgenannten Gründen kann das Gericht entgegen der Auffassung der Klägerin auch nicht davon ausgehen, dass allein in dem faktischen Bezug des Gases nach dem neuen Tarif ab April 2002 ein konkludentes Einverständnis des Beklagten mit einer geänderten vertraglichen Behandlung liege. Fakt ist, dass sowohl die ursprünglichen Vertragsunterlagen als auch der neue Tarif jeweils an eine bestimmte Jahresverbrauchsmenge anknüpfen (damals 50.000 kWh pro Jahr, seit 2002 30.001 bis 55.384 kWh pro Jahr):

Insoweit weist das Gericht darauf hin, dass es sich bei dem von dem Beklagten von der Klägerin bezogenen Erdgas nach dem Tarif „RWE Naturgas Optimo Maxi Plus“ nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW entgegen der Bezeichnung in den Preisblättern der Klägerin nicht um einen allgemeinen Tarif handelt, sondern die Bezieher von Erdgas nach diesem und den parallelen Tarifen, die jeweils einen Bezug und Gasverbrauch von mehr als 10.000 kWh pro Jahr voraussetzen, nach dortiger Einschätzung als Gassonderkunden anzusehen sind (vgl. Information der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen vom 05.11.2009, Anlage 7 zum Protokoll vom 01.12.2009). Für diese Rechtsauffassung spricht, dass die Klägerin zwar nach den mit den Schriftsätzen vom 13.12.2009 und 14.12.2009 eingereichten Unterlagen aktuell selbst lediglich bei Jahresverbräuchen von über 100.000 kWh bzw. bei einem bestimmten Tarif („Warendorf Bonus“) von Sonderabkommen-Kunden spricht, jedoch nach dem Maßstab der obergerichtlichen Rechtsprechung allein maßgeblich ist, dass Sondervertragskunden Gas zu einem Preis beziehen, der nach den vertraglichen Bedingungen nur Kunden eingeräumt wird, die eine bestimmte Gasmenge verbrauchen und dass dieser Tarif damit nicht der Allgemeinheit, sondern nur den Kunden zur Verfügung steht, die die genannte Wärmebezugsmenge erreichen. Der Begriff des Sonder- bzw. Tarifabnehmers richtet sich danach, ob das Energieversorgungsunternehmen eine bestimmte Preisgestaltung öffentlich für jedermann anbietet oder nur für einzelne Abnehmer bzw. Abnehmergruppen (vgl. zum Vorstehenden OLG Hamm, a. a. O., S. 12/13). Vorliegend ist der zwischen den Parteien geltende Tarif „Naturgas Optimo Maxi Plus“ der Abnehmergruppe mit einem Jahresverbrauch von 30.001 bis 55384 kWh vorbehalten, was am Maßstab der genannten Recht-

sprechung ungeachtet der hausinternen Bezeichnungen der Klägerin für einen Sonderkundertarif spricht.

Die zum Vertragsbestandteil gewordenen und gebliebenen bzw. jedenfalls so zu behandelnden Preisanpassungsklauseln der Klägerin für Sonderabkommen sind unwirksam, da sie bei der gebotenen Auslegung nach den §§ 133, 157 BGB am Maßstab der oben zitierten höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung gemessen einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht standhalten – wobei offen bleiben kann, ob vorliegend allein die Klauseln 2.2 bis 2.6 der Bedingungen zum Sonderabkommen über die Lieferung von Gas maßgeblich sind oder ergänzend die vergleichbaren Regelungen in den §§ 1 Nr. 2, 32 Nr. 2 der AVB-SK der RWE Westfalen-Weser-Ems AG heranzuziehen sind. Die Preisanpassungsklauseln beider AGB ähneln nämlich jeweils im Wortlaut denjenigen in den jüngsten beiden BGH-Entscheidungen bzw. entsprechen denjenigen in der zitierten Entscheidung des OLG Hamm. Die Formulierungen der vorliegend konkret einschlägigen Preisanpassungsklauseln (Ziffer 2.4 der Bedingungen zum Sonderabkommen über die Lieferung von Gas bzw. § 1 Nr. 2 AVB-SK) sind sinngleich mit den vom BGH beanstandeten Klauseln bzw. praktisch wortgleich mit den vom OLG Hamm für unwirksam erklärten Klauseln. Sie lassen jeweils am Maßstab der für die Überprüfung der Wirksamkeit von AGB gebotenen „kundenfeindlichsten“ Auslegung (vgl. BGH, NJW 2009, S. 2667, 2670) gemessen sowohl die Auslegung zu, dass dem Gasversorger ein einseitiges Recht auf sofortige, quasi automatische Preiserhöhung zugebilligt wird, er aber nicht verpflichtet wird, Preissenkungen nach dem gleichen Maßstab an Kunden weiterzugeben, als auch die Auslegung, dass zu Lasten des Kunden unklar bleibt, wie – d. h. nach welchem Berechnungsmaßstab und in welchem konkreten Umfang – sich Veränderungen des allgemeinen Tarifs automatisch auf den Sondertarif auswirken (vgl. hierzu BGH, NJW 2009, S. 2667 ff.; BGH, Urteil vom 28.10.2009, a. a. O.; OLG Hamm, a. a. O.). Vorliegend heißt es in Ziffer 2.4 der Bedingungen zum Sonderabkommen, dass sich bei einer Änderung des Grundpreises des allgemeinen Tarifs die Grundpreise des Sonderabkommens *im gleichen Verhältnis* ändern; ändert sich der Arbeitspreis des allgemeinen Tarifs, ändern sich die Arbeitspreise des Sonderabkommens *um den gleichen Betrag*. Diese Klausel regelt zwar grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Preisänderung, jedoch nicht hinreichend klar, *wie* sich die Gaspreise bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzung ändern sollen. Die Klausel ist

objektiv mehrdeutig, weil sie für den Durchschnittskunden nicht hinreichend klar erkennen lässt, ob sich die Grund- und Arbeitspreise der Sondertarife bei der Erhöhung oder Senkung der allgemeinen Tarife jeweils in der gleichen absoluten Zahl oder dem gleichen prozentualen Verhältnis wie diese verändern sollen, oder ob für Grund- und Arbeitspreise ein unterschiedlicher Anpassungsmaßstab gelten soll.

Selbst wenn aber die Klausel in Ziffer 2.4 entgegen der hier vertretenen Auffassung die hinreichend klare Auslegung zulassen sollte, dass die Grundpreise des Sonderabkommens im prozentualen Verhältnis („im gleichen Verhältnis“), die Arbeitspreise hingegen mit den absoluten Zahlen („um den gleichen Betrag“) an die allgemeinen Tarife anzupassen sind, wäre die Klausel vorliegend gleichwohl keine wirksame Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen Preiserhöhungen, da sie gemäß Ziffer 2.5 die öffentliche Bekanntgabe im Zusammenhang mit der Änderung der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas voraussetzt. Obwohl der Klägerin spätestens auf Grund der Inhalte des gerichtlichen Hinweises vom 30.11.2009, der letzten mündlichen Verhandlung vom 01.12.2009 und der Auskunft der RWE AG vom 07.12.2009 nebst Anlagen klar sein musste, dass es streitentscheidend auf die Wirksamkeit und die Voraussetzungen der Preisanpassungsklauseln für Sonderabkommen ankommen konnte, und sie zudem in Kenntnis der Entscheidung des OLG Hamm (a. a. O.) darum wissen musste, dass sie unter Zugrundelegung der dortigen Rechtsprechung gerade die jeweilige öffentliche Bekanntmachung der Preise konkret darzulegen und zu belegen hatte, hat die Klägerin über die pauschale Darlegung in der Klageschrift, die Preiserhöhungen seien jeweils in der Ortspresse öffentlich bekannt gegeben worden, hinaus selbst in ihrem nachgelassenen Schriftsatz vom 13.12.2009 lediglich pauschal behauptet, sie habe die Preise jeweils öffentlich bekannt gegeben, und zum Beweis die „Vorlage der öffentlichen Bekanntmachungen“ angeboten. Dies genügt zum Einen bereits nicht der Darlegungslast, denn die Klägerin hätte nach Ort, Zeit und Umständen substantiiert darlegen müssen, wann, wo und wie die in Streit stehenden Preisänderungen jeweils öffentlich bekanntgemacht worden sind – die pauschale Behauptung der jeweiligen öffentlichen Bekanntgabe ist hingegen für den Beklagten nicht einlassungsfähig. Die Vorlage der Preisinformationen und sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen ist insoweit nicht ausreichend. Des Weiteren brauchte das Gericht dem Beweisantritt „Vorlage der öffentlichen Bekanntmachungen“ nicht nachzugehen, denn gemäß § 420 ZPO wird der

Urkundsbeweis nicht durch die Ankündigung, sondern durch die Vorlage der Urkunden selbst angetreten. Für den Fall der grundsätzlichen Wirksamkeit der Preisanpassungsklauseln kann das Gericht demgemäß nicht mit der notwendigen Sicherheit im Sinne des § 286 ZPO das Vorliegen von deren Voraussetzungen feststellen.

Entsprechend der zitierten Rechtsprechung führt auch die dem Beklagten als Kunden in Ziffer 2.6 der Ergänzenden Bedingungen zum Sonderabkommen der VEW bzw. § 32 Nr. 2 AVB-SK der RWE eingeräumte vorzeitige Kündigungsmöglichkeit bei einseitigen Preiserhöhungen der Klägerin nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich, denn ein solches Kündigungsrecht steht den Grundversorgungskunden bei einseitigen Preiserhöhungen bereits unmittelbar aus § 5 Abs. 2 GasGVV zu. Es kann zum angemessenen Interessenausgleich nicht ausreichen, wenn dem Sondergaskunden, gegenüber dem das einseitige Leistungsbestimmungsrecht kraft Gesetzes gerade nicht greift, zum Ausgleich für ein einseitiges und eine ihn benachteiligende Auslegung zulassendes Leistungsbestimmungsrecht durch AGB des Versorgers lediglich ein Kündigungsrecht eingeräumt wird, das selbst den durch die §§ 315 BGB, 10 EnWG, 4 AVBGasV und 5 GasGVV enger beschränkten allgemeinen Tarifkunden ohnehin zusteht. Diesem Ergebnis kann auch nicht der sich aus § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB ergebende Rechtsgedanke entgegengehalten werden, die in Streit stehenden Preisanpassungsklauseln entsprächen dem gesetzlichen Leitbild der §§ 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV, 5 Abs. 2 GasGVV, denn dieses Argument kann jedenfalls gerade nicht für nicht transparente Klauseln gelten und würde zudem § 1 Abs. 2 AVBGasV umgehen (vgl. näher dazu OLG Hamm, a. a. O., Seiten 15/16). Der Beklagte ist gerade kein (allgemeiner) Tarifkunde im Sinne dieser Vorschrift. Auch wenn die Parteien grundsätzlich ab 1997 die AVBGasV in ihren Vertrag einbezogen haben (siehe die schriftlichen Vertragsunterlagen), wird deren Geltung bzgl. des Teilbereichs der Preiserhöhungen vorliegend aus den oben genannten Gründen durch die zum Vertragsbestandteil gewordenen Sonderabkommen-Preisanpassungsklauseln verdrängt.

Da die maßgeblichen Preisanpassungsklauseln der Klägerin unwirksam sind und keine wirksame Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen Gaspreiserhöhungen darstellen, kann die Klägerin sich zur Begründung der von ihr vorgenommenen Preiserhöhungen auch nicht auf eine ergänzende Vertragsauslegung in Verbindung

mit einer entsprechenden Anwendung der §§ 242, 313, 315 BGB, 4 AVBGasV, 5 GasGVV berufen. Dies würde nämlich zu einer Umgehung der obigen Wertungen führen, denn für Sondervertragskunden besteht aus sämtlichen angeführten Gründen grundsätzlich gerade kein einseitiges gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht des Gasversorgers und keine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke oder vergleichbare Interessenlage, jedenfalls dann nicht, wenn zwar wie vorliegend die AVBGasV in den Vertragsunterlagen in Bezug genommen werden, diese jedoch durch die ebenfalls einbezogenen Bedingungen zum Sonderabkommen inhaltlich überlagert werden. Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht unter Beachtung der von der Klägerin mit Schriftsatz vom 13.12.2009 vorgelegten Entscheidung des Landgerichts Braunschweig vom 04.11.2009, denn dort wird lediglich die – zutreffende - Auffassung vertreten, dass die AVBGasV in einen Sondervertrag wirksam einbezogen werden können, während im dortigen Fall das vorliegend streitentscheidende Problem der Überlagerung der AVBGasV durch Preisanpassungsklauseln keine Rolle spielte.

Ebenso könnte sich die Klägerin nicht darauf berufen, ein Wirksambleiben des Vertrages ohne die einseitige Preiserhöhungsmöglichkeit (vgl. den Grundsatz des § 306 Abs. 1 BGB) stelle für sie eine unzumutbare Härte im Sinne des § 306 Abs. 3 BGB dar. Zur weitergehenden Begründung macht sich das Gericht insoweit auf Grund eigener Prüfung und Meinungsbildung die Ausführungen des OLG Hamm in dem dortigen, gleich gelagerten Fall (a. a. O., Seite 17 ff.) zueigen. Die Klägerin kann insbesondere ihrerseits unter Einhaltung der vertraglichen Voraussetzungen das Vertragsverhältnis kündigen, wenn sie den Beklagten nicht länger ohne Preiserhöhungen mit Gas versorgen möchte.

Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht darauf berufen, der Beklagte habe sein Recht zur Beanstandung der Preiserhöhungen ab dem 01.01.2005 dadurch verwirkt bzw. sich mit Preiserhöhungen auf Grund der allgemeinen Tarife dadurch konkludent einverstanden erklärt, dass er die laufenden Abschläge und Jahresabschlussrechnungen für die früheren Verbrauchsjahre jeweils anstandslos gezahlt habe. Zwar ist in Vertragsverhältnissen mit *Tarifkunden* eine konkludente Einigung auf erhöhte Tarife anzunehmen, wenn die auf bekannt gegebenen Preiserhöhungen basierende Tarife in den Jahresabrechnungen unbeanstandet hingenommen werden und der Kunde weiter Gas bezogen hat, ohne in angemessener Zeit eine Prüfung der Billigkeit zu

verlangen (BGHZ 172, S. 315; BGH, NJW 2009, S. 502; OLG Hamm, MDR 2007, S. 452; OLG Hamm, I – 19 U 52/08, Urteil vom 29.05.2009, S. 10). Dies greift jedoch nicht, wenn – wie vorliegend – gerade nicht allgemeine Tarife vereinbart sind, sondern Sonderverträge abgeschlossen wurden, für die es ein einseitiges Tariferhöhungsrecht hinsichtlich der Gaspreise unmittelbar aus § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV gerade nicht gibt, da diese Vorschriften gemäß § 1 Abs. 2 AVBGasV nur auf Tarifikunden anwendbar sind. Hinsichtlich der Auswirkungen der zwar erfolgten grundsätzlichen vertraglichen Einbeziehung der AVBGasV in den vorliegenden Vertrag und der gleichwohl gegebenen Überlagerung durch die Sonderabkommen-Preisanpassungsklauseln wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Die Klage war nach alldem über den zurückgenommenen Teil hinaus mit der Kostenfolge der §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO abzuweisen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hornung